

Neuregelungen bei Kraftfahrzeugen Pkw

Die bisherige Pkw-Klasse 3 berechtigt zum Führen von Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 7.500 kg. Die jetzige Pkw-Klasse B umfasst Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

Für Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg ist der Erwerb der Klasse C1 erforderlich. Bei einem Neuerwerb wird die auf die Vollendung des 50. Lebensjahres befristet. Bei einem Umtausch erhält der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 folgende Klassen: B, BE, C1, C1E, M, L.

Anhänger

Für das Ziehen von Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg ist jetzt ein besonderer Fahrerlaubnis erforderlich. Allerdings gibt es eine, vor allem für Besitzer von Wohnwagen, wichtige Ausnahme: Für das Mitführen eines Anhängers (hinter Pkw) über 750 kg genügt eine Fahrerlaubnis der Klasse B, sofern das zulässige Gesamtgewicht der Kombination (Zugfahrzeug und Anhänger) nicht mehr als 3.500 kg beträgt und das zulässige Gesamtgewicht der Kombination (Zugfahrzeug und Anhänger) nicht mehr als 3.500 kg beträgt und das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers nicht das Leergewicht des Zugfahrzeuges übersteigt. Sofern das Gespann nicht unter diese Regelung fällt, ist eine Fahrerlaubnis der Klasse BE erforderlich.

Auch für den Anhängerbetrieb gilt, dass es keine Verpflichtung zum Umtausch gibt, aber wer als Inhaber der Klasse 3 über das 50. Lebensjahr hinaus

- dreiachsige Züge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12.000 kg oder
- dreiachsige Züge zwischen 3.500 kg und 7.500 kg mit einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht größer ist als das Leergewicht des Zugfahrzeuges oder
- Züge mit einem zulassungsfreien Anhänger über 12.000 kg fahren möchte, muss rechtzeitig vor dem 50. Geburtstag einen Antrag auf Erteilung der Klasse CE 79 stellen (Einzelheiten s. Innenseite "Wichtig für Lkw-Fahrer").

Sie finden uns 4 x in Hamburg

Hamburg-Mitte
Ausschläger Weg 100
20537 Hamburg
Fax: (040) 428 58 - 2343

Hamburg-Nord
Langenhorner Chaussee 491
22419 Hamburg
Fax: (040) 428 58 - 2815

Hamburg-Harburg
Großmoordamm 61
21079 Hamburg
Fax: (040) 428 58 - 3271

Hamburg-Bergedorf
Bergedorfer Straße 74
21033 Hamburg
Fax: (040) 428 58 - 3103

LBV im Internet
www.lbv.hamburg.de

Für alle Telefonauskünfte:
(040) 428 58 - 0

oder schreiben Sie uns.
E-Mail: info@lbv.hamburg.de



Stand Februar 2007;
Änderungen und Irrtum vorbehalten

Fahrerlaubnis Tipps und Infos



Führerscheinumtausch

Bereits seit 1999 können Hamburger die neuen Führerscheine persönlich in einem der Standorte des Landesbetriebes Verkehr (LBV) sowie in den Kundenzentren der Bezirksämter beantragen. Der Führerschein wird von der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt und kann frühestens zwei Wochen nach der Antragstellung ausgehändigt werden.

Was kostet der Umtausch?

Die Umtauschgebühr beträgt 24 EUR. Mit dem besonderen LBV-Serviceangebot kann Ihnen auf Wunsch der neue Führerschein gegen Erstattung der Portogebühren (4,80 EUR) per Direktversand ins Haus gesandt werden. Dieses gilt allerdings nicht bei Antragstellung in den Kundenzentren der Bezirksämter.

Was muss ich mitbringen?

- Personalausweis oder Pass mit Meldeschein
- 1 Foto im Standard-Format (35 mm x 45 mm)
- den alten Führerschein

Bei Führerscheinen, die nicht in Hamburg ausgestellt oder zwischenzeitlich um eine Fahrerlaubnisklasse erweitert wurden, ist eine Abschrift aus der Kartei der Führerscheinstelle erforderlich, die den zu tauschenden Führerschein ausgestellt hat. Für die Übersendung an den LBV genügt ein Telefonanruf bei der Ausstellungsbehörde Ihres bisherigen Führerscheins.

Muss ich tauschen?

Die alten Führerscheine werden grundsätzlich nicht ungültig! Bei der sehr umfangreichen Neuregelung wurde auf eine möglichst weitgehende Wahrung des Besitzstandes geachtet. Führerscheine, die nach altem Recht erteilt wurden, bleiben grundsätzlich auch nach dem 01.01.1999 noch gültig.

Zu beachten sind jedoch die besonderen Regelungen für Inhaber der Klasse 2 und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.

Ein Zwangsumtausch ist nicht vorgesehen. Um jedoch Problemen im Ausland vorzubeugen, ist ein Umtausch, insbesondere bei älteren Führerscheindokumenten, in jedem Fall empfehlenswert.



Wichtig für LKW-Fahrer Pflichtumtausch rechtzeitig zum 50. Geburtstag!

Wenn Sie das 50. Lebensjahr vollenden, verlieren Sie an diesem Geburtstag Ihre Berechtigung zum Führen von LKW der Klasse 2 und dreiachsigen Zügen über 12t, die der Klasse 3 zuzuordnen sind.

Deshalb ist es in so einem Fall erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig um den neuen Führerschein bemühen!

Bitte beantragen Sie ca. 6 Wochen vor Ihrem 50. Geburtstag den EU-Führerschein. Ihre Eignung müssen Sie durch ein augenärztliches und ein ärztliches Zeugnis nachweisen. Sie erhalten dann eine auf 5 Jahre befristete Fahrerlaubnis für die Klassen C und CE.

LBV-Mobil

Mit seinen mobilen Dienstleistungen ist der LBV, unabhängig von seinen Standorten, auch in Einkaufszentren, Unternehmen und Krankenhäusern etc. für Sie da. Genaue Termine finden Sie auf unserer Homepage www.lbv.hamburg.de

Internationaler Führerschein

Wer einen Internationalen Führerschein beantragt, muss im Besitz des neuen EU-Führerscheins sein oder diesen zusammen mit dem Internationalen Führerschein beantragen. Hierfür ist ein Foto erforderlich und eine Gebühr von 16,30 EUR zu entrichten. Der Internationale Führerschein kann nicht in den Kundenzentren der Bezirksämter beantragt werden!

Beschreibung des Führerscheins

Die neuen Kartenführerscheine werden im Scheckkartenformat als rosa Kunststoffkarten mit zwei bedruckten Seiten europaweit einheitlich hergestellt.

Vorderseite



1. Name, evtl. Titel, 2. Vorname, 3. Geburtsdatum und -ort, 4a. Herstellungsdatum der Karte, 4b. Im deutschen Muster nicht vorgesehen, 5. Nummer des Führerscheins, 6. Lichtbild des Inhabers, 7. Unterschrift des Inhabers, 8. Im deutschen Muster nicht vorgesehen, 9. Klassen, für die die Fahrerlaubnis erteilt wurde.

Rückseite



10. Datum der Fahrerlaubniserteilung der jeweiligen Klasse; kann auch im Feld 14 unter Angabe der Nr. 10 eingetragen werden,
11. Gültigkeitsdatum befristet erteilter Fahrerlaubnisklassen,
12. Beschränkungen und Zusatzangaben (einschließlich Auflagen) in verschlüsselter Form,
13. Feld für Eintragungen anderer Mitgliedsstaaten nach Wohnsitzwechsel ins Ausland,
14. Feld für Eintragungen des Erteilungsdatums (s. Nr. 10).